

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Beschwerdegericht hat durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Walter Krabichler, die Oberstrichterinnen Dr. Ingrid Brandstätter und Dr. Marie-Theres Frick sowie die Oberstrichter Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Kimberly Kriss in der

Auslieferungssache

der Republik Polen betreffend die Auslieferung des A****, *****, vertreten durch *****, über die Beschwerde des A**** vom 08.04.2024 (ON 65) gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 26.03.2024 (ON 63), womit die Auslieferung des Genannten zur Vollstreckung der mit Urteil des Amtsgerichtes Szczecin-Prawobrzeze i Zachod in Szczecin vom 07.08.2018 zum Aktenzeichen VII K 610/16 verhängten Freiheitsstrafe von sechs Monaten für zulässig erklärt wurde, nach Anhörung der Liechtensteinischen

Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Beschwerde wird **k e i n e** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

1. Nachdem anlässlich einer Personenkontrolle festgestellt wurde, dass A**** über Interpol zur Festnahme zwecks Auslieferung ausgeschrieben ist, verhängte das Fürstliche Landgericht über ihn mit Beschluss vom 16.02.2024 (ON 13) die Auslieferungshaft zur Sicherstellung der Auslieferung aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 131 Abs 2 Z 1 StPO) mit Wirksamkeit bis 01.03.2024. Diese Entscheidung blieb unbekämpft.

2. Mit Schreiben vom 26.02.2024 (ON 28 und 52) stellte das Amtsgericht Szczecin-Prawobrzeze i Zachod in Szczecin ein förmliches Auslieferungsersuchen mit im Wesentlichen folgendem Inhalt:

*„A**** wurde in der Republik Polen mit Urteil des Amtsgerichts Szczecin-Prawobrzeze i Zachod in Szczecin, VII. Strafabteilung - Außenstelle mit Sitz in Police, vom 07.08.2018 in der Sache VII K 610/16 u. a. zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die das Gericht für zwei Jahre zur Bewährung aussetzte. Das Urteil wurde am 15.08.2018 rechtskräftig.*

Zur Vollstreckung verblieben ist die sechsmonatige Freiheitsstrafe.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Szczecin-Prawobrzeze i Zachod in Szczecin, VII. Strafabteilung Außenstelle mit Sitz in Police, vom

*16.07.2019 in der Sache VII Ko 355/19 wurde angeordnet, die mit Urteil vom 07.08.2018 in der Sache VII K 610/16 gegen A**** verhängte Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu vollstrecken. Der Beschluss wurde am 17.08.2019 rechtskräftig.*

Der Verurteilte hat den Strafvollzug nicht angetreten und mit Beschluss vom 26.02.2020 hat das hiesige Gericht angeordnet, ihn zur Festnahme auszuschreiben, und das Strafvollstreckungsverfahren in der Sache VII K 610/16 ausgesetzt. Der Verurteilte wurde in der Sache auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls vom 13.08.2020 gesucht, der vom Bezirksgericht in Szczecin, III. Strafabteilung, am 13.08.2020 in der Sache III Kop 146/20 ausgestellt wurde. ...

*Da sich der Verurteilte A**** gegenwärtig in Liechtenstein aufhält, beantragt das hiesige Gericht auf der Grundlage der Bestimmungen des am 13.12.1957 in Paris geschlossenen Europäischen Auslieferungsübereinkommens, dessen Partei Liechtenstein ist,, den genannten Verurteilten zwecks Vollstreckung der gegen ihn verhängten Strafe im Hoheitsgebiet der Republik Polen auszuliefern.*

Personaldaten des Verurteilten:

1)

9) Vorstrafen

Am Tag der Ausfertigung der Bescheinigung war er im Hoheitsgebiet Polens nicht vorbestraft.

10) Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland

*A**** hielt sich vor der Festnahme in Deutschland unter der Adresse *****, auf.*

Angaben über die begangene Straftat:

*A**** wurde verurteilt:*

*weil er sich im Zeitraum ab März 2009 bis zum 31. Juli 2009 den ihm anvertrauten Personenkraftwagen der Marke Volkswagen Passat mit dem Kennzeichen ***** und der Fahrgestellnummer*

***** im Wert von 13.000 PLN, der ***** gehört, zugeeignet sowie zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt bis zum 31. Juli 2009 einen auf den 27. Juli 2009 datierten Kaufvertrag über den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen ***** und der Fahrgestellnummer ***** durch die Platzierung der Unterschrift *****s gefälscht und anschließend am 31. Juli 2009, diesen Kaufvertrag bezüglich des bezeichneten Fahrzeugs verwendend, gegen den Willen des Fahrzeugeigentümers einen Kommissionsvertrag geschlossen hat, kraft dessen er die Firma ***** „*****“ ***** mit Sitz in Szczecin mit dem Verkauf des bezeichneten Fahrzeugs beauftragt hat, wodurch er zum Schaden *****s gehandelt hat.

Kategorie und rechtliche Qualifikation der Straftat:

Begehung einer Tat gemäß Art. 270 § 1 poln. StGB in Tateinheit mit Art. 284 § 2 poln. StGB i. V. m. Art. 11 § 2 poln. StGB.

Tat gemäß Art. 270 §1 poln. StGB: Straftat gegen die Echtheit von Urkunden, Fälschung eines Vertrags, um ihn als vermeintlich authentisches Dokument zu verwenden.

Tat gemäß Art. 284 § 2 poln. StGB: Vermögensstraftat, Zueignung einer anvertrauten beweglichen Sache.

Nach den strafrechtlichen Vorschriften der Republik Polen ist eine Vollstreckungsverjährung bezüglich der verhängten Strafe nicht eingetreten.

Die Strafvollstreckung verjährt am 15.08.2033.

Die Strafvollstreckungsverjährung tritt im Hinblick darauf, dass sich der Verurteilte der Strafvollstreckung entzogen hat, spätestens am 15.08.2043 ein.

Das Urteil vom 07.08.2018 wurde am 15.08.2018 rechtskräftig. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung der sechsmonatigen Freiheitsstrafe läuft gemäß Art. 103 § 1 Ziff. 2 der poln. Strafprozessordnung am 15.08.2033 ab (man kann eine Strafe nicht vollstrecken, wenn seit dem In-Rechtskraft-Erwachsen des Urteils 15 Jahre vergangen sind, falls eine Verurteilung zu einer

Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren erfolgt ist). Da sich der Verurteilte jedoch der Strafvollstreckung entzieht und das Gericht mit Beschluss vom 26.02.2020 das Strafvollstreckungsverfahren ausgesetzt hat, läuft die Strafvollstreckungsverjährung nicht gemäß Art. 15 § 3 des poln. Strafvollstreckungsgesetzbuchs (die Aussetzung des Strafvollstreckungsverfahrens hemmt nicht den Verjährungslauf, es sei denn, dass sich der Verurteilte der Strafvollstreckung entzieht. Der Zeitraum der Hemmung des Verjährungslaufs darf 10 Jahre nicht überschreiten). Die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung, gerechnet ab Ablauf von 10 Jahren Hemmung gemäß Art. 15 § 3 poln. Strafvollstreckungsgesetzbuch, läuft spätestens am 15.08.2043 ab.“

3. Der zuständige Rechtshilferichter des Fürstlichen Landgerichtes legte den gegenständlichen Akt dem Fürstlichen Obergericht am 01.03.2024 zusammen mit einer begründeten Äusserung gemäss Art 31 Absatz 2 RHG vor, welche im Wesentlichen lautete wie folgt (ON 39):

„..... Der gegenständliche Sachverhalt indiziert auch nach liechtensteinischem Recht den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss § 223 StGB und der Veruntreuung gemäss § 133 StGB oder der Untreue gemäss § 153 StGB.

Es liegt daher eine gegenseitige Strafbarkeit vor und es sind des Weiteren keine Hinderungsgründe ersichtlich, welche die Rechtshilfeleistung (insbes. nach Art 2 und 5 ERHÜ und §§ 2, 3 und 51 RHG) unzulässig machen würden.

Ob die auszuliefernde Person nach den Auslieferungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist im Übrigen nur zu prüfen, wenn dazu erhebliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn Beweise vorliegen oder angeboten werden, durch die der Verdacht ohne Verzug entkräftet werden könnte (Art 31 Abs 1 RHG).

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Auszuliefernde anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 16.02.2024

(ON 9) wie folgt verantwortete:

*Was diese Verurteilung in Polen anbelangt, so muss ich diesbezüglich ein wenig ausholen. Im Jahr 2009 habe ich im Haus von ***** und ***** bei Renovationsarbeiten geholfen bzw. diese durchgeführt. Als Entgelt für diese Arbeiten wurde mir der verfahrensgegenständliche VW Passat, wie auch Bargeld gegeben. Den Passat habe ich verkauft noch während ich für das Ehepaar ***** gearbeitet habe. Das Ehepaar ***** hatte mir zuvor beide Autoschlüssel sowie auch sämtliche Fahrzeugpapiere (kleiner Brief und grosser Brief) gegeben. Ihnen war auch bewusst, dass ich den Passat verkauft habe. Ich habe nach dem Verkauf noch etwa 2 Monate für das Ehepaar ***** gearbeitet. Der Passat ist in diesem Zeitraum nie zur Sprache gekommen bzw. es war für alle klar, dass er mein Eigentum war über den ich verfügen konnte, wie ich wollte. Nach Abschluss der Innenarbeiten wurde ich gefragt, ob ich nicht auch die denkmalgeschützte Fassade machen könnte. Der mir angebotene Preis in Höhe von ca. EUR 15'000.00 war aber viel zu niedrig. Bei diesem Preis hätte ich einen erheblichen Verlust gemacht. Deswegen habe ich diesen Auftrag nicht angenommen. Erbost darüber, wurde mir plötzlich gedroht, dass man mich wegen dem Passat klagen würde. Das war, wie gesagt, im Jahre 2009. Beim Ehepaar ***** hatte es sich zu diesem Zeitpunkt um zwei Rechtsanwälte gehandelt. Frau ***** ist zwischenzeitlich aber vollamtliche Richterin in Polen beim Hauptgericht Stettin, was dieses seltsam anmutete Verfahren erklärt. Sie hat damals zu mir wortwörtlich gesagt, dass sie mich fertig machen würde.*

*Im gegenständlichen Verfahren wurde ich 2016 telefonisch von Frau Richterin ***** kontaktiert. Sie hat mich zu einer Einvernahme vorgeladen, der ich freiwillig gefolgt bin. Ich habe anschliessend meine Adresse in Deutschland als Zustelladresse hinterlassen. Kurz Danach habe ich mich aus Polen abgemeldet bzw. meinen Wegzug nach Deutschland gemeldet. Seit Ende 2016/Anfang 2017 verfüge ich über keine Zustelladresse mehr in Polen. Ich wurde somit nie zu diesem Verfahren geladen oder*

wurde es mir sonst wie zur Kenntnis gebracht. Ich habe erst im Jahre 2019 an meine deutsche Adresse ein Urteil des polnischen Gerichtes erhalten. Ebenfalls wurde ich zum Haftantritt aufgefordert. Weswegen die bedingte Haft in eine unbedingte Haftstrafe umgewandelt wurde, weiss ich nicht.

Das Verfahren in Polen war sicherlich korrupt. Ich weise diesbezüglich auf das Schreiben des Landgerichtes Aachen vom 10.11.2021 (ON 1), aus dem dies klar hervorgeht. So wollte mich Deutschland weder an Polen ausliefern, noch die Haftstrafe übernehmen. Ich musste diesbezüglich auch schon bei einer Richterin in Aachen vorsprechen. Diese hat mir beteuert, dass ich künftig unbehelligt in Europa reisen könnte (abgesehen von Polen natürlich). Ich werde regelmässig von der Polizei oder der Grenzwaiche angehalten. So wurde ich zuletzt in Österreich und in Ungarn kontrolliert. An der Basler Grenze werde ich schon gar nicht mehr kontrolliert, weil sie mich bereits kennen. Ich habe sicherlich schon tausende Kontrollen gehabt. Ich werde meinen Anwalt in Deutschland kontaktieren und sämtliche Unterlagen einfordern, die das belegen können. Ich wurde in Polen sicherlich zu Unrecht verurteilt und dieser internationale Haftbefehl ist nicht mehr als eine Farce.

Ebenfalls wird diesbezüglich auf das Vorbringen des Verfahrenshelfers anlässlich der Haftprüfung vom 01.03.2024 (ON 37) und auf das von ihm vorgelegte Urteil des EUGH vom 09.03.2023 (Beilage zu ON 37) verwiesen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung ist der Prüfungsmassstab betreffend den Tatverdacht für die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Straftat jedoch deutlich herabgesetzt. Im Einklang mit der kontinentaleuropäischen Rechtstradition im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ist auf die Frage, ob die auszuliefernde Person der ihr zur Last gelegten Straftat schuldig zu halten ist, nicht einzugehen, zumal das so genannte formelle Prüfungsprinzip gilt. Der für das Auslieferungsverfahren geforderte hinreichende Tatverdacht wird

bei schlüssigen Auslieferungsersuchen ohnehin vermutet (Entscheid des österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 16.04.2009 zu 11 Os 114/11s).

*Aus Sicht des Fürstlichen Landgerichts steht prinzipiell einer Auslieferung des A**** an die ersuchende Behörde nun zusammengefasst nichts entgegen:*

Ein Verstoss gegen den „ordre public“ kann nicht erkannt werden (Art 2 RHG);

die gegenseitige Strafbarkeit ist gegeben (Art 3 RHG);

der im Verfahren der ersuchenden Behörde erhobene Tatverdacht bezieht sich auf eine Straftat, die sowohl nach polnischem wie auch nach liechtensteinischem Recht mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art 11 RHG);

*A**** verfügt nicht über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (Art 12 RHG);*

es liegt keine politische, militärische oder fiskalische Strafsache vor (Art 14 und 15 RHG);

bei der gegenständlichen Tat handelt es sich um eine im Inland nicht zu verfolgende Auslandstat eines Ausländers (Art 16 RHG);

der Grundsatz des „ne bis in idem“ ist nicht verletzt (Art 16 Abs 3 RHG);

die Tat ist noch nicht verjährt (Art 18 RHG);

eine Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze oder unzulässige Strafen sind im ersuchenden Staat als anerkanntem Rechtsstaat nicht zu erwarten (Art 19 und 20 RHG);

*A**** ist strafmündig (Art 21 RHG);*

ein Härtefall liegt nicht vor (Art 22 RHG); und

es ist nicht zu erwarten, dass der ersuchende Staat gegen die Spezialität der Auslieferung verstösst (Art 23 RHG).

*Aus all diesen Gründen erachtet das Fürstliche Landgericht die Auslieferung des A**** an das Amtsgerichts Rejonowy Szczecin-*

Prawobrzeże i Zachód in Szczecin, Polen, als zulässig.

Der Auslieferungsantrag wird daher zur Entscheidung vorgelegt.“

4. Mit Beschluss vom 01.03.2024 (ON 38) setzte das Fürstliche Landgericht die Auslieferungshaft aus dem bisherigen Haftgrund mit Wirksamkeit bis längstens 01.04.2024 fort.

5. Der dagegen erhobenen Beschwerde des A**** vom 04.03.2024 (ON 41) gab das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 07.03.2024 insoweit keine Folge, als die bekämpfte Auslieferungshaft aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss § 131 Abs 2 Z 1 StPO bis längstens 07.05.2024 fortgesetzt wurde. Hingegen änderte das Beschwerdegericht den angefochtenen Beschluss in teilweiser Stattgebung der Beschwerde ab bzw ergänzte diesen dahingehend, dass die Auslieferungshaft gegen Hinterlegung einer Kautionssumme von CHF 20'000.00 und Ablegung eines Gelöbnisses aufgehoben werde (ON 47).

6. Das Fürstliche Landgericht beschloss am 11.03.2024 (ON 55) nach Einlangen der Kautionssumme, Ablegung der erforderlichen Gelöbnisse und Erteilung einer Weisung die Enthftung des A****.

7. Nach der am 26.03.2024 öffentlich und mündlich durchgeführten Auslieferungsverhandlung traf das Fürstliche Obergericht folgende Entscheidung:

*„1. Die Auslieferung von A****, geb. am **.04.1981, *****, zur Vollstreckung der mit Urteil des Amtsgerichtes Szczecin-Prawobrzeze i Zachod in Szczecin vom 07.08.2018 zum Aktenzeichen VII K 610/16 verhängten Freiheitsstrafe von sechs Monaten wird für zulässig erklärt.*

2. *Die Auslieferung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die ausgelieferte Person im ersuchenden Staat weder wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt oder ausschliesslich wegen einer oder mehrerer für sich allein nicht der Auslieferung unterliegenden Handlungen verfolgt, bestraft, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat weitergeliefert wird, und bei einer Änderung der rechtlichen Würdigung der der Auslieferung zugrunde liegenden Handlungen oder bei Anwendung anderer als der ursprünglich angenommenen strafgesetzlichen Bestimmungen die ausgelieferte Person nur insoweit verfolgt und bestraft wird, als die Auslieferung auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre.“*

7.1 Diesen Beschluss begründete das Fürstliche Obergericht nach Wiedergabe des Verfahrensverlaufes wie folgt:

„6.1 Gemäss Art. 11 Abs. 2 RHG ist eine Auslieferung zur Vollstreckung zulässig, wenn die Freiheitsstrafe oder vorbeugende Massnahme wegen einer oder mehrerer der in Art 11 Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen (Anm.: die beiderseitige Strafbarkeit steht hier ausser Zweifel) ausgesprochen worden ist und noch mindestens 4 Monate Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind, wobei mehrere Freiheitsstrafen oder ihre zu vollstreckenden Reste zusammenzurechnen sind. Anders als das RHG stellt das - hier anwendbare - EAÜ nicht auf den noch zu vollstreckenden Strafrest ab, sondern darauf, dass das verhängte Urteil auf mindestens 4 Monate Freiheitsstrafe lautet. Eine Auslieferungspflicht besteht auch dann, wenn nach teilweiser Verbüssung der verbleibende Strafrest unter 4 Monaten liegt. In diesem Umfang verdrängt Art. 2 EAÜ die Vorgaben des Art. 11 RHG (Hirn in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank HB LieStrPR, Rz 24.54). Bei der Auslieferung zur

Strafvollstreckung ist die Tatverdachtsprüfung grundsätzlich entbehrlich, zumal bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, welches die Schuldfrage abschliessend klärt (Hirn, aaO, Rz 24.74).

6.2 Gemäss Art. 18 RHG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates oder nach liechtensteinischem Recht verjährt ist. Dabei ist der Sachverhalt sinngemäss umzustellen und nach dem inländischen Recht zum Entscheidungszeitpunkt zu prüfen, ob der Sachverhalt, wäre er in Liechtenstein begangen worden, noch verfolgt oder die Strafe noch vollstreckt werden könnte. Ist dies nach dem einen oder anderen Recht nicht der Fall, ist die Auslieferung abzulehnen. Bei der Verjährungsprüfung sind nach ausländischem Recht die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bewirkenden Umstände nicht automatisch anzuerkennen, sondern nur dann zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet sind, eine analoge Wirkung auch in Liechtenstein zu begründen. Im vertraglichen Rechtshilfeverkehr zwingt Art. 10 EAÜ ebenso zur Verweigerung der Auslieferung, wenn nach in- oder ausländischem Recht die Verjährung eingetreten ist. Es besteht diesbezüglich grundsätzlich kein Unterschied zwischen der Regelung des EAÜ und dem RHG (Hirn, aaO, Rz 24.144 f).

In der vorliegenden Sache beträgt die Vollstreckungsverjährung bei der gegenständlichen Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten nach Art. 103 § 1 Abs. 2 des polnischen StGB 15 Jahre und lieferte grundsätzlich am 15.8.2033 ab. Diese Frist ist allerdings aufgrund der Hemmung nach Art. 15 § 3 des polnischen StGB gehemmt. Da sich der Verurteilte der Strafvollziehung entzogen hat und das Gericht mit Beschluss vom 26.2.2020 das Strafvollstreckungsverfahren ausgesetzt hat, ist die Verjährung der Strafvollstreckung gehemmt. Daraus folgt, dass die Verjährung der Strafvollstreckung nach polnischem

Recht noch nicht eingetreten ist. Auch die Verjährung nach liechtensteinischem Recht wäre noch nicht eingetreten. Die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit beträgt nach § 59 Abs. 3 StGB zehn Jahre, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr erkannt worden ist. Auch nach liechtensteinischem Recht wäre eine Verlängerung der Frist für die Vollstreckungsverjährung anzunehmen. Nach § 60 Abs. 2 Z 4 StGB werden Zeiten, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

6.3 *Ganz allgemein ist vorzuschicken, dass die PiS (Deutsch: „Recht und Gerechtigkeit“) in Polen im Jahr 2015 als Alleinregierung wieder an die Macht kam und mit dem Umbau der Justiz begann, der in der EU sog. Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach sich zog. Blickt man zurück auf die vergangenen Jahre unter der PiS-Regierung, zeigt sich, wie die rechtsstaatlichen Strukturen in Polen nach und nach Federn lassen mussten und die EU sich gezwungen sah, darauf zu reagieren. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind in Polen in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Regierung versuchte zusehends, Presse und Justiz unter ihre direkte Kontrolle zu bringen und ihre Unabhängigkeit auszuhöhlen. Damit wurde die Gewaltenteilung und das Gleichgewicht der Kräfte im Staat bedroht. Mit der Übernahme der pro-europäischen Regierung unter Donald Tusk besteht die Hoffnung, diesen Entwicklungen entgegen zu wirken: Tusks formuliertes Ziel ist es, den Abbau der demokratischen Institutionen wieder rückgängig zu machen. (vgl. <https://osteuropa.lpb-bw.de/polendemokratiepressefreiheit>)*

Gemäss Art. 19 Z. 1. RHG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn zu befürchten ist, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art. 3 und 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entsprechen werde oder nicht

entsprochen habe. Da Art. 3 EMRK zum *ius cogens* zählt, ist dessen Vorrang auch im vertraglichen Auslieferungsverkehr evident. Art. 6 EMRK kommt diese Eigenschaft nach überwiegender Meinung nicht zu, weshalb ob des fehlenden *ordre public*-Vorbehaltes im EAÜ ein möglicher Verstoss dagegen im Zielstaat grundsätzlich keine vertraglichen Auslieferungspflichten zu derogieren vermöchte. Die Rechtsprechung in Liechtenstein hat allerdings schon früh die Ansicht entwickelt, dass der EMRK ein höherer Rang zukommt als anderen völkerrechtlichen Verträgen, weshalb die dort garantierten Rechte solchen anderen vertraglichen Pflichten vorgehen und folglich die Gewährleistung eines fairen Verfahrens im ersuchenden Staat zwingende Voraussetzung für jede Rechtshilfe sein muss. Deshalb ist auch jede Auslieferungsentscheidung an den Grundsätzen der EMRK zu messen. Da es sich lediglich um eine mittelbare Verantwortlichkeit handelt, sind die Zurechnungsstandards schon aus diesem Grunde gelockert und führt nicht jede Verletzung des Art. 3 oder 6 EMRK automatisch zur Unzulässigkeit der Auslieferung. Vielmehr hat das Rechtshilfegericht in dieser Frage grosse Zurückhaltung walten zu lassen und darf die Rechtshilfewürdigkeit eines Staates aus menschenrechtlichen Gründen nicht leichtfertig verneinen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Auslieferung durch einen EMRK-Staat begehrt wird, da gemäss dem Vertrauensgrundsatz auf die Einhaltung eingegangener vertraglicher Pflichten vertraut und zudem davon ausgegangen werden kann, dass potentielle Grundrechtsverletzungen im dortigen inländischen Instanzenzug geltend gemacht und auch behoben werden können. Mit anderen Worten ist Liechtenstein im Auslieferungsverkehr mit einem Konventionsstaat nicht in der gleichen Weise verpflichtet, die Einhaltung der EMRK zu überprüfen, wie dies bei einem Nicht-Konventionsstaat der Fall ist (Hirn, aaO, RZ 24.153 ff).

Zwar trifft es zu, dass der EuGH in der Vorabentscheidung vom 09.11.2023 in der Rechtssache C-819/21 (vgl. ON 37), welchem der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des gegenständlichen polnischen Urteils zugrunde liegt, judiziert hat, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates es ablehnen könne, „die von einem Gericht eines anderen Mitgliedsstaates ausgesprochene Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass in diesem Mitgliedsstaat systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren bestehen, insbesondere was die Unabhängigkeit der Gerichte betrifft, und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sich diese Mängel konkret auf das Strafverfahren gegen die betroffene Person auswirken könnten“. In einem solchen Fall muss die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates laut EuGH die Situation beurteilen, „die im Ausstellungsmitgliedstaat bis zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung bestand, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt werden, sowie gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der neuen Verurteilung, die zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geführt hat, mit der die Strafe, deren Vollstreckung beantragt wird, ursprünglich versehen war“. Daraus ist jedoch für den Auszuliefernden nichts zu gewinnen. In dieser Entscheidung führte der EuGH auch aus:

„ ... 35 Entgegen dem, was das vorlegende Gericht anregt, ist es ferner nicht Sache des Gerichtshofs, sondern dieses Gerichts, zu prüfen, ob die von der betreffenden Person vorgelegten Beweise einen Grund erkennen lassen, der es rechtfertigt, die Anerkennung und Vollstreckung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden strafrechtlichen Verurteilung zu verweigern, wobei allerdings nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Möglichkeit einer solchen Weigerung eine Ausnahme darstellt, die eng auszulegen ist (vgl. entsprechend Beschluss

vom 12. Juli 2022, Minister for Justice and Equality [Im Ausstellungsmitgliedstaat durch Gesetz errichtetes Gericht — II], C-480/21, EU:C:2022:592, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung).

37 Diese Prüfung soll es nämlich der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf der Grundlage der von der betroffenen Person vorgelegten Beweise ermöglichen, zu beurteilen, ob sich solche systemischen oder allgemeinen Mängel konkret auf das Strafverfahren, das gegen diese Person geführt wurde und zu ihrer Verurteilung geführt hat, auswirken konnten (vgl. entsprechend Beschluss vom 12. Juli 2022, Minister for Justice and Equality [im Ausstellungsmitgliedstaat durch Gesetz errichtetes Gericht - II], C-480/21, EU:C:2022:592, Rn. 41). ...“

Daraus folgt für die vorliegende Sache, dass der Beschwerdeführer entsprechende Beweise vorzulegen hätte, wonach allfällige rechtsstaatliche Defizite in der konkreten Sache eine Rolle gespielt haben. Der Beschwerdeführer hat zwar entsprechende Behauptungen aufgestellt, aber die notwendigen Nachweise (im Sinne sog. parater Bescheinigungsmittel [vgl. dazu StGH U vom 11.05.2020, StGH 2019/122, LES 2020, 133 und vom 29.03.2022, StGH 2021/098, LES 2023, 14]) nicht vorgelegt. In der Haftverhandlung legte er lediglich die zitierte Entscheidung des EuGH vor, aus der sich nichts Einzelfallbezogenes ergibt. Dies gilt im Übrigen auch für die bei ON I befindliche Vorlage des Landgerichtes Aachen vom 10.11.2021 an den EuGH. Mit der Beschwerde vom 04.03.2024 (ON 41) gegen den Beschluss vom 01.03.2024 (ON 38), mit dem die Auslieferungshaft verlängert wurde, legte der Beschwerdeführer ein (nicht unterfertigtes) Protokoll über seine Einvernahme durch das Amtsgericht Aachen vom 26.11.2020 vor. Daraus ergibt sich neben seinen persönlichen Verhältnissen noch folgende Aussage zur Sache:

„ ... Der Verfolgte wurde befragt, ob er Einwendungen gegen seine Auslieferung erheben möchte.

Der Verfolgte erklärte:

Mein einziges Argument, das Wichtigste ist, dass ich mir hier ein berufliches Dasein aufgebaut habe. Ich habe hier meine Sicherheit und kann meine Familie ernähren und möchte das nicht alles verlieren. Meine Familie ist hier, von dieser möchte ich nicht getrennt werden.

Zu meiner Familie in Polen habe ich keinerlei Kontakt und sie leiten mir auch keine Post weiter. Daher habe ich Post vom Gericht nicht bekommen.

Außerdem möchte ich zu der Sache noch sagen, dass ich keinen Betrug begangen habe. Ich habe für den Mann sein Haus umgebaut. Weil er mir keinen Lohn zahlen konnte, hat er mir seinen VW gegeben. Er war in Deutschland; ich habe dann mit ihm telefoniert und er hat sein Einverständnis gegeben, dass ich das Auto verkaufe und er den Kaufvertrag unterschreibt, wenn er wieder in Polen ist. ...“

Aus dem oben wieder gegebenen Protokoll ergibt sich aber lediglich, dass der Auszuliefernde einen vom verurteilenden Erkenntnis abweichenden Sachverhalt behauptet. Als hinreichender Beweis dafür, dass sich allfällige systemische oder allgemeine Mängel konkret auf sein Strafverfahren ausgewirkt haben, kann dieses Protokoll in keiner Weise dienen. Im hier zu beurteilenden Fall wird vom Auszuliefernden bzw. dessen Verteidigung durch parate Beweismittel nicht bescheinigt (vgl. dazu StGH U vom 11.05.2020, StGH 2019/122, LES 2020, 133 und vom 29.03.2022, StGH 2021/098, LES 2023, 14), dass das nunmehr zu vollstreckende Urteil des polnischen Gerichts in einem unfairen, nicht EMRK-konformen Verfahren zustande gekommen wäre. Die vom Auszuliefernden beschriebenen Umstände rund um die Ladung seiner Person zur Verhandlung vor dem Strafgericht können nicht als Ausdruck einer solchen

systemischen Mangelhaftigkeit gewertet werden. Sie sind allerdings dahingehend zu untersuchen, ob aus ihnen eine EMRK-Widrigkeit abzuleiten ist; dazu weiter unten.

Abgesehen davon hat der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein in seinem Urteil vom 30.10.2023 zu StGH 2023/066 betreffend die sog. kleine Rechtshilfe festgehalten, dass auch gravierende rechtsstaatliche Mängel in einem EMRK-Mitgliedsstaat, wie sie sich in Polen in letzter Zeit unbestrittenermassen gezeigt hätten, keine generelle Relativierung des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes rechtfertigen würden (StGH 2023/066, Erw. 2.4.1).

Der Behauptung, wonach es im Zusammenhang mit dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in Polen zu einer Gehörsverletzung oder dergleichen gekommen wäre, ist nicht weiter nachzugehen. Auch diesbezüglich wurde nichts belegt, geschweige denn durch parate Beweismittel, die die Geltung des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes und des formellen Prüfungsprinzips zu erschüttern geeignet wären (vgl. dazu StGH U vom 11.05.2020, StGH 2019/122, LES 2020, 133 und vom 29.03.2022, StGH 2021/098, LES 2023, 14). Abgesehen davon fällt der Widerruf einer bereits rechtskräftig ausgesprochenen, zunächst bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe nicht in den Schutzbereich des Art. 6 EMRK (vgl. öOGH zu 11 Os 142/19w).

In seinem Schriftsatz vom 22.03.2024 (ON 60) bringt der Betroffene vor, das Abwesenheitsverfahren, welches gegen ihn geführt worden sei, sei nicht im Einklang mit Art. 6 EMRK gestanden. Da er zum Zeitpunkt der Zustellung in Deutschland wohnhaft gewesen sei, wovon die polnischen Behörden unterrichtet gewesen seien, sei die in Polen erfolgte Zustellung der an ihn gerichteten Ladung nicht wirksam geworden.

Ein Abwesenheitsverfahren steht im Einklang mit Art. 6 EMRK, wenn die betroffene Person zur Verhandlung

persönlich fristgerecht geladen wurde oder sonst Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung hatte, die zur Abwesenheitsentscheidung geführt hat und über die Möglichkeit der Erlassung eines Abwesenheitsurteils im Fall des Nichterscheinens belehrt wurde. Eine persönliche fristgerechte Ladung kann auch mit Zustellung durch Hinterlegung bewirkt werden. Bei anderweitiger Benachrichtigung muss die betroffene Person von Zeit und Ort der Verhandlung und der Möglichkeit einer Entscheidung in Abwesenheit tatsächlich Kenntnis erlangt haben. (vgl. Göth-Flemmich in Göth-Flemmich/Herrnfeld/Kmetić/Martetschläger, Internationales Strafrecht § 19a Rz 2)

Aus der vom Beschuldigten vorgelegten „Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbussen“ (im Folgenden „Bescheinigung“) vom 09.09.2022 ergibt sich zum Zustellvorgang Folgendes:

*„...Während der Vernehmung im Zuge des Vorbereitungsverfahrens am 19.08.2016 hat Herr A**** die Begehung der ihm vorgeworfenen Taten nicht eingeräumt. Als Wohnanschrift hat er Deutschland ***** angegeben, aber als Melde- und Zustellungsanschrift im Inland hat er ***** angegeben. Die Ladung zur Verhandlung hat er nicht in Empfang genommen, die an ihn gerichtete Sendung ist mit dem Vermerk „nicht rechtzeitig in Empfang genommen zurück gekommen - die Zustellung gilt gemäß Art. 133 § 1 und 2 poln. StPO als zugestellt. ...“*

Im europäischen Haftbefehl (vgl. ON 35, AS 319) findet sich zum Zustellvorgang Folgendes:

*„Der Verurteilte A**** wurde nicht persönlich vorgeladen, wurde aber vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Urteil führte, in einer Weise unterrichtet, die es erlaubt eindeutig festzustellen, dass sie von der Verhandlung wusste*

und benachrichtigt wurde, dass das Urteil erlassen werden kann, auch wenn sie zur Verhandlung am nicht erscheint.“

Beide aktenkundigen Quellen bestätigen, dass die erfolgte Zustellung dem polnischen Recht entspricht. Weder die Zustellung, welche in der Bescheinigung vom 09.09.2022 beschrieben wird noch der Vorgang, wie er sich aus dem europäischen Haftbefehl ergibt, widersprechen dem Ordre public. Nach dem Vorgesagten stehen beide Vorgehensweisen auch im Einklang mit der EMRK.

Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz kann davon ausgegangen werden, dass die Hinterlegung der Ladung des Beschuldigten an die von diesem angegebene polnische Adresse erfolgte, sodass er sich nun nicht mehr darauf berufen kann, er habe vom entsprechenden Zustellvorgang keine Kenntnis nehmen können. Es wäre jedenfalls an ihm gelegen ausreichend sicherzustellen, dass er von allfälligen Vorladungen rechtzeitig Kenntnis nehmen kann. Eine persönliche fristgerechte Ladung kann wie oben bereits erwähnt wurde auch mit Zustellung durch Hinterlegung bewirkt werden.

Auch der Hinweis des Betroffenen, wonach sich aus den übermittelten Unterlagen nicht ergebe, dass die nach polnischem Recht erforderliche Wiederholung des Zustellversuches erfolgt sei, geht ins Leere. Die polnischen Behörden bestätigen die Rechtmässigkeit der Hinterlegung und die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgänge. Dies ist unter dem Blickwinkel des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes ausreichend, um eine ordnungsgemässe Zustellung durch Hinterlegung anzunehmen. Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes ist es nicht erforderlich, jeden einzelnen Schritt des (Zustell-) Verfahrens zu überprüfen. Vielmehr kann auf die entsprechenden Bestätigungen der polnischen Behörden, dass eine Zustellung durch

Hinterlegung erfolgt ist, vertraut werden.

Der Betroffene bringt weiter vor, dass sich aus Art. 138 der polnischen StPO ergäbe, dass die Zustellung an eine Adresse in Polen in der vorliegenden Sache unzulässig gewesen sei, weil sich der Betroffene in Deutschland, mithin einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten habe. Nach Art. 138 der polnischen StPO seien lediglich Personen, die weder in Polen noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhältig seien, verpflichtet, eine Zustelladresse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzugeben. Wenn dies unterlassen werde, gelte das Schreiben, welches an die zuletzt bekannte Adresse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gesendet wird, als zugestellt. Daraus ergebe sich, dass einer Person mit einem bestehenden EU-Wohnsitz Gerichtspost an deren EU Wohnsitz zugestellt werden müsse.

Dem Betroffenen ist grundsätzlich Recht zu geben. Aus der von ihm zitierten Bestimmung der polnischen StPO ergibt sich, dass polnische Behörden wirksame Zustellungen primär an die im EU-Inland gelegene Postadresse zu bewerkstelligen haben und ein Adressat nicht verpflichtet ist, eine polnische Adresse bekanntzugeben, um Zustellungen zu bewirken. Daraus kann aber nach Ansicht des Senates nicht jener Schluss gezogen werden, den der Betroffene zieht. Wenn eine Zustelladresse im polnischen Inland bekannt gegeben wird, scheint nach der Bestätigung der polnischen Behörden eine Zustellung im polnischen Inland zulässig. Die polnischen Behörden bestätigen nämlich mit ihrem Verweis auf Art. 133 § 1 und 2 polnische StPO die Zulässigkeit ihrer Vorgangsweise. Aus der vom Betroffenen zitierten Gesetzesbestimmung ergibt sich jedenfalls nicht die Unzulässigkeit eines solchen Vorgangs.

Letztlich ist auch auf das zutreffende Vorbringen der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft hinzuweisen. Sie hat

vorgetragen, dass nicht jede Verletzung nach Art 3 oder 6 EMRK automatisch zur Unzulässigkeit der Auslieferung führt, sondern ist in dieser Frage grosse Zurückhaltung geboten. Die Auslieferung ist nur bei schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen zu verweigern, wobei im Hinblick auf Art 6 EMRK verlangt wird, dass eine offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens glaubhaft gemacht wird. Bei bereits stattgefundenen Verletzungen des Art 6 EMRK verlangt die Rechtsprechung, dass rechtsstaatliche Mängel bereits im nationalen Verfahren des ersuchenden Staates geltend gemacht wurden, sofern die Möglichkeit hierzu bestand. Wurde dies unterlassen, ist im Auslieferungsverfahren hierauf nicht mehr einzutreten. (vgl Hirn in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR Rz 24.154 und 24.156 f.)

Von diesen Voraussetzungen ist in der vorliegenden Sache aber auszugehen. Nach dem Vorbringen des Betroffenen im Schriftsatz vom 22.03.2024 (ON 60) hat ein Verurteilter in Polen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer Entscheidung das Recht, ein Rechtsmittel einzubringen (vgl Rz 19). Von diesem Recht hat der Betroffene offenbar keinen Gebrauch gemacht. Es ist daher auf das Vorbringen des Betroffenen aus seiner nach seinen Behauptungen mangelhaften Ladung zur Verhandlung vor dem polnischen Strafgericht sei eine EMRK-Widrigkeit abzuleiten, nicht mehr weiter einzugehen.

6.4 Gemäss Art. 22 RHG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn sie die auszuliefernde Person unter Berücksichtigung der Schwere der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung wegen ihres jugendlichen Alters, wegen ihres seit langem bestehenden inländischen Wohnsitzes oder aus anderen schwerwiegenden, in ihren persönlichen Verhältnissen gelegenen Gründen offenbar unverhältnismässig hart träfe.

Dieses Auslieferungshindernis wirkt grundsätzlich nur im ausservertraglichen Rechtshilfeverkehr, zumal das - hier anwendbare - EAÜ keine Härteklausel vorsieht und Liechtenstein von der Möglichkeit eines diesbezüglichen Vorbehaltes keinen Gebrauch gemacht hat, weshalb aufgrund der Subsidiaritätsklausel des Art. 1 RHG im vertraglichen Auslieferungsverkehr eine Auslieferungspflicht auch dann besteht, wenn die Auslieferung die auszuliefernde Person im Sinne des Art. 22 RHG unbillig hart treffen würde. Allerdings kann der „Umweg“ über Art. 8 EMRK genommen werden, der das EAÜ überlagern kann, womit der EMRK im Grundsatz die Qualität eines regionalen ius cogens zukommt. Bei der Ermittlung, ob ein solcher besonderer Härtefall, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt, vorliegt, ist eine Abwägung zwischen den besonderen in der Person des Auszuliefernden gelegenen Umständen und der Schwere der Tat, zwischen den Interessen der Strafverfolgung des Auszuliefernden und den privaten Interessen desselben auf Nichtauslieferung geboten (Verhältnismässigkeitsprinzip). Massgeblich sind auf der einen Seite die Zahl und das Gewicht der Härtegründe, auf der anderen Seite die Strafe. Dabei ist aber ein besonders strenger Massstab anzulegen und die Verletzung von Art. 8 EMRK nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen; auch bei schweren, unheilbaren Krankheiten, selbst bei einem möglichen Suizid für den Fall der Auslieferung, bleibt die Auslieferung in der Regel zulässig (Hirn, aaO, Rz 24.117 f). Letzteres ist vom OGH in einer aktuelleren Entscheidung vom 03.02.2023 zu 12 RS.2022.257 bestätigt und bekräftigt worden (siehe LJZ 2023, 69).

Ein solcher qualifizierter Härtefall im Sinne von Art. 8 EMRK liegt hier nicht vor. In der vorliegenden Sache ist der Beschwerdeführer vom Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe in Polen bedroht. Offenbar steht er in einem geordneten Berufs- und Familienleben in Deutschland und der Schweiz, sodass

der Vollzug seine Lebensplanung, nach der er in Deutschland bzw. der Schweiz wohnhaft bleiben will, zuwiderläuft. Diese Umstände stellen aus Liechtensteinischer Sicht aber keinen Härtefall dar. Daran ändert auch nichts, dass die deutschen Behörden die Auslieferung versagt haben und nunmehr überprüfen, ob die gegenständliche Strafe in Deutschland zu vollziehen ist.

In diesem Zusammenhang brachte der Betroffene vor, dass die polnischen Strafbehörden die deutschen Behörden um den Vollzug der gegenständlichen Freiheitsstrafe ersucht hätten; das Landgericht Aachen sei mit der Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe betraut. Mithin sei für den Vollzug der Freiheitsstrafe ausschliesslich das Landgericht Aachen zuständig.

Richtig ist, dass von den deutschen Behörden ein Verfahren geführt wird, in welchem geprüft wird, ob die gegenständliche Strafe in Deutschland vollzogen werden soll. Nach Aktenlage – Entsprechendes ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Betroffenen – hat das Landgericht Aachen aber noch nicht darüber befunden, ob eine Strafvollstreckung in Deutschland stattzufinden hat. Ein Vorrang der deutschen Strafvollstreckung könnte – wenn überhaupt – nur dann in Frage kommen, wenn die deutschen Behörden über die Frage der Übernahme der Strafverfolgung rechtskräftig abgesprochen hätten. Da dies nicht der Fall ist, erübrigt sich jede weitere Überlegung zur Frage der „Zuständigkeit“ der polnischen Behörden. Ganz abgesehen davon ist Liechtenstein weder aufgrund der „Schengen-Weiterentwicklung“ noch des EWR zur Einhaltung des vom Betroffenen erwähnten Rahmenbeschlusses 2008/909/JI „des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen

Union“ verpflichtet. Rechtsakte der Justiz/Inneres (JI) sind nicht Gegenstand des EWR.

Der Einwand des Betroffenen, wonach andere Staaten den wider ihn erlassenen Haftbefehl unbeachtet gelassen hätten, ist unbeachtlich. In der vorliegenden Entscheidung ist nicht die Sache- und Rechtslage, die in anderen Ländern zur Diskussion stand, zugrunde zu legen, sondern eine Entscheidung auf Basis des Liechtensteinischen Rechts bzw. nach dem EAÜ zu treffen. Einer genauen Untersuchung, warum welche (EU-)Länder den Haftbefehl nicht umgesetzt haben, bedarf es daher nicht.

Letztlich wendet der Auszuliefernde auch ein, die um Rechtshilfe ersuchende Behörde habe keinerlei Ausführungen zum Spezialitätsgrundsatz gemacht. Es sei daher nicht gesichert, dass die polnischen Behörden die Spezialität der Auslieferung beachten würden.

Wie sich aus dem Spruch dieser Entscheidung ergibt, hat der erkennende Senat seiner Entscheidung einen Spezialitätsvorbehalt im Sinne des Art. 23 RHG beigefügt. Mit Hinblick auf das Vorgesagte ist - ungeachtet aller vom Auszuliefernden geäußerten Bedenken gegen die Rechtsstaatlichkeit Polens - der völkerrechtliche Vertrauensgrundsatz anzuwenden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die polnischen Behörden an die im Spruch dieses Beschlusses näher bezeichneten Grenzen im Sinne der Spezialität der Auslieferung halten werden.

6.5 Zusammenfassend erwies sich die gegenständliche Auslieferung zur Vollstreckung gemäss Art. 11 Abs. 2 RHG als zulässig, zumal dieser nach dem Gesagten auch keinerlei Auslieferungshindernisse entgegenstanden.“

8. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des A**** (ON 65), die in die Anträge mündet, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern,

dass die Auslieferung für unzulässig erklärt werde, in eventu den angefochtenen Beschluss vollumfänglich aufzuheben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen, in subeventu die Auslieferung an die Republik Polen solange zu unterbrechen (auszusetzen), bis das Landgericht Aachen über den ersatzweisen Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss polnischem Urteil vom 07.08.2018 entschieden habe. In jedem Fall wolle das Land Liechtenstein zum Kostenersatz an den Beschwerdeführer verpflichtet werden.

8.1 Unter Geltendmachung der Beschwerdegründe der Unangemessenheit und Ungesetzlichkeit wird der Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes ON 63 vollumfänglich angefochten. Im Wesentlichen bringt der Rechtsmittelwerber Folgendes vor:

8.2 Die vorausgeschickten Bemerkungen des Beschwerdegerichtes zu den rechtsstaatlichen Bedenken in Bezug auf die Republik Polen seien nicht hilfreich. Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass das Fürstliche Obergericht damit die nachweislich bestehenden demokratischen und rechtsstaatlichen Mängel der Republik Polen unter der PiS-Partei mutmasslich zu verharmlosen versuche, um in weiterer Folge nicht auf diese eingehen zu müssen. Für die Beurteilung der Rechtsstaatlichkeit eines wohl (Schein)Strafverfahrens könne es keine Rolle spielen, ob in der Republik Polen nun eine pro-europäische Regierung an der Regierungsmacht sei oder nicht. Fakt sei, dass das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren

während der Zeit, als die antieuropäische und wohl antidemokratische PiS-Partei in der Regierungsverantwortung gestanden sei, angeblich durchgeführt und abgehalten worden sei. Auch sei es Fakt, dass zu diesem Zeitpunkt von sämtlichen europäischen Institutionen erhebliche rechtsstaatliche Defizite in der Republik Polen festgestellt worden seien. Diesbezüglich führe der Europäische Gerichtshof unter anderem aus, dass die Achtung der in Art 2 EDV (gemeint: EUV) verankerten Werte durch einen Mitgliedsstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte sei, die sich aus der Anwendung der Verträge für diesen Mitgliedstaat ergeben würden.

8.3 Der Beschwerdeführer habe mit Schriftsatz vom 22.03.2024 (ON 60) in subeventu beantragt, die Entscheidung über die Auslieferung solange auszusetzen, bis das Landgericht Aachen über den ersatzweisen Vollzug der über ihn verhängten Freiheitsstrafe entschieden habe. Dies habe den Hintergrund, dass die polnischen Strafbehörden, nachdem die Bundesrepublik Deutschland die Auslieferung des Beschwerdeführers an die polnischen Strafbehörden verweigert habe, den ersatzweisen Vollzug der (mittlerweile) unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten beantragt hätten. Das zuständige Landgericht Aachen habe daraufhin ein Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof eingeleitet, in welchem über die Frage entschieden werden sollte, ob der Antrag ausländischer Strafbehörden auf ersatzweisen Vollzug einer Freiheitsstrafe abgelehnt werden dürfe, wenn erhebliche Bedenken gegen die Rechtsstaatlichkeit des ersuchenden Staates bestünden. Mit Urteil vom 09.11.2023 habe der EuGH entschieden, dass es der BRD erlaubt sei,

bei berechtigten Zweifeln an der Rechtsstaatlichkeit eines Staates (konkret der Republik Polen) und bei berechtigten Zweifeln an der Rechtsstaatlichkeit eines konkreten Strafverfahrens (konkret das gegen den Betroffenen geführte polnische Strafverfahren) vom beantragten Strafvollzug in der BRD abzusehen. Die endgültige Entscheidung des Landgerichtes Aachen über den Vollzug der Freiheitsstrafe sei noch ausständig, aber bereits die Anfrage an den EuGH lasse darauf schliessen, dass die Strafbehörden der BRD stark an der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer in Polen zweifeln würden und dementsprechend vom Vollzug einer Freiheitsstrafe gemäss dem polnischen Urteil vom 07.08.2018 abgesehen werde.

8.3.1 Vor diesem Hintergrund wäre ein Aussetzen bzw. die Unterbrechung des vorliegenden Auslieferungsverfahrens zwingend notwendig gewesen. Die Frage der Rechtsstaatlichkeit eines Staates, vorliegend der Republik Polen, könne nur gleichlautend mit der Entscheidung in der BRD beantwortet werden. Das Fürstliche Obergericht habe sich mit dem Antrag auf Aussetzung bzw. Unterbrechung des Auslieferungsverfahrens nicht auseinandergesetzt, worin ein Verfahrensmangel in Form eines Begründungsmangels sowie materielle Rechtsverweigerung zu erblicken seien. Das Landgericht Aachen habe dem Beschwerdeführer am 03.04.2024 mitgeteilt, dass sich das Verfahren in Bearbeitung befinde und zeitnah gefördert werde, sodass es wohl kurz vor dem Abschluss stehe. Das entsprechende Schreiben werde zum Beweis dafür vorgelegt.

8.4 Da die Republik Polen einen Antrag auf ersatzweise Vollziehung der unbedingten Freiheitsstrafe gemäss Urteil vom 07.08.2018 an die BRD gestellt habe, sei die BRD bzw. das zuständige Landgericht Aachen für die Entscheidung zuständig, ob die Strafe gemäss polnischem Strafurteil in der BRD vollzogen werde oder nicht. Das Fürstliche Obergericht gehe rechtsunrichtig davon aus, dass ein Vorrang der deutschen Strafvollstreckung erst dann in Frage kommen könne, wenn das Landgericht Aachen über die Frage der Übernahme der Strafvollziehung entschieden habe. Es verhalte sich im vorliegenden Fall genau umgekehrt, nämlich so, dass bis zur Entscheidung des Landgerichtes Aachen über die ersatzweise Vollstreckung der Freiheitsstrafe jedenfalls die deutschen Behörden zuständig seien und zumindest einstweilen nicht mehr die polnischen Strafvollzugsbehörden. Der Antrag auf Auslieferung des Beschwerdeführers sei somit unbeachtlich, da von der falschen Behörde gestellt.

8.4.1 Ob das Land Liechtenstein zur Einhaltung des Rahmenbeschluss 2008/909/JI verpflichtet sei, spiele für die Beachtung der Zuständigkeit für den Vollzug der Freiheitsstrafe keine Rolle. Erst wenn das Landgericht Aachen über den ersatzweisen Vollzug der Freiheitsstrafe entschieden habe, könnten die polnischen Behörden wieder für die Vollziehung der Freiheitsstrafe zuständig sein. Ansonsten würde die Gefahr einer doppelten Vollziehung der Freiheitsstrafe durch zwei unterschiedliche nationale Vollzugsbehörden drohen. Rechtsrichtig hätte das Fürstliche Obergericht somit die Unzuständigkeit der polnischen Behörden zum Vollzug der Freiheitsstrafe

gemäss Urteil vom 07.08.(richtig:) 2018 erkennen und die Auslieferung des Beschwerdeführers für unzulässig erklären müssen.

8.5 In Bezug auf die Ladung des Beschwerdeführers zur Schlussverhandlung sowie der Zustellung des Urteiles selbst orientiere sich das Fürstliche Obergericht einfach an den vorhandenen polnischen Unterlagen, ohne die von ihm geäusserten Bedenken eingehend zu prüfen. Es bediene sich diesbezüglich insbesondere des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes, obwohl es gegenüber der Republik Polen wohl mehr als gerechtfertigt wäre, den Vertrauensgrundsatz eher mit Vorsicht zu geniessen. Es mache sich den Umstand zu Nutze, dass dem Beschwerdeführer keine paraten Beweismittel vorlägen. Entgegen den Angaben im europäischen Haftbefehl vom 09.09.2020 (ON 15) sei er jedoch weder rechtmässig zur Schlussverhandlung geladen worden, noch sei ihm das Strafurteil des polnischen Strafgerichtes vom 07.08.2018 sonst zugestellt worden. Dies obwohl den polnischen Strafbehörden die Wohnadresse des Beschwerdeführers in Deutschland bekannt gewesen sei. Berechtigte Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des polnischen Strafverfahrens würden sich daraus ergeben, dass der Bescheinigung über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbussen vom 09.09.2022 zu entnehmen sei, dass der Beschwerdeführer während der Vernehmung im Zuge des Vorbereitungsverfahrens, womit wahrscheinlich das Ermittlungsverfahren gemeint sei, am 19.08.2016 *****, Deutschland, als Wohnadresse angegeben habe. Den

polnischen Behörden sei der Umstand des deutschen Hauptwohnsitzes des Beschwerdeführers sowie dass dieser sich nicht mehr im Inland aufhalte und daher Zustellungen nicht entgegennehmen könne, somit sehr wohl bekannt gewesen, obwohl im europäischen Haftbefehl wohl etwas anderes suggeriert werden solle. Damit sei er weder ordnungsgemäss zur Schlussverhandlung vom 07.08.2018 in Polen geladen worden, noch auf andere Weise von Zeit und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt worden. Auch das Urteil vom 07.08.2018 sei ihm nicht ordnungsgemäss zugestellt worden. Von diesem habe er erst mit dem europäischen Haftbefehl vom 26.10.2020 Kenntnis erhalten. Andernfalls wäre er sicherlich mit einem Anwalt erschienen, um seine Rechte wahrzunehmen, genau wie er dies gegenwärtig in Deutschland und Liechtenstein und nunmehr auch in Polen mache. Offensichtlich entziehe sich der Beschwerdeführer auch dem gegenständlichen Verfahren nicht.

8.5.1 Zudem sehe die polnische Strafprozessordnung im Falle einer Zustellung durch Hinterlegung vor, dass die Benachrichtigung wiederholt werden müsse, wenn die Abholung der Dokumente innerhalb der ersten sieben Tage nicht erfolge. Die Auslieferungsunterlagen würden keinen einzigen Hinweis auf eine solche Wiederholung der Zustellung an den Beschwerdeführer in Polen enthalten. Dies verdeutliche, dass bei der Zustellung der Gerichtspost an den Beschwerdeführer in Polen weder rechtsstaatliche Prinzipien noch die eigenen innerstaatlichen Verfahrensgrundsätze beachtet worden seien. Der Beschwerdeführer habe daher keinerlei Kenntnis von der

anstehenden Verhandlung gehabt, was seine Verteidigungsmöglichkeit vereitelt habe. Dies gelte auch für die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Urteil vom 07.08.2018.

8.5.2 Art 138 der polnischen Strafprozessordnung sehe zudem unter anderem vor, dass eine Partei bzw. Person, die sich weder im Inland noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalte, verpflichtet sei, eine Zustelladresse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzugeben. Wenn dies unterlassen werde, gelte das Schreiben, das an die zuletzt bekannte Adresse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gesendet werde, oder falls diese Adresse nicht vorhanden sei, als an die Akten des Verfahrens angefügt, als zugestellt. Im Umkehrschluss ergebe sich aus dieser Bestimmung, dass einer Person mit einem bestehenden EU-Wohnsitz Gerichtspost an deren EU-Wohnsitz zugestellt werden müsse, was vorliegend jedoch nicht geschehen sei. Dem Beschwerdeführer sei damit das Recht auf Beschwerde sowie auf eine rechtsgenügende und ausreichende Verteidigung verwehrt worden. Aus diesen Gründen seien auch weitere Missachtungen von rechtsstaatlichen Grundsätzen im ersuchenden Staat zu erwarten. In Polen gebe es auch im Bereich der Strafsachen drei Instanzen, wobei für die Einreichung von Rechtsmitteln eine bestimmte Frist nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung vorgesehen sei. Um eine Grundrechtsverletzung in Polen geltend zu machen, stehe nur eine Beschwerde beim Verfassungsgericht zu, wenn eine Person sich in ihren verfassungsmässigen Rechten als verletzt erachte. Diese

Beschwerde sei innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung der Entscheidung, die die behauptete Verletzung verursacht habe, zu erheben. Diese Frist sei zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Verfahren bzw. vom Urteil vom 07.08.2018 durch den Beschwerdeführer bereits abgelaufen gewesen. Dieser habe daher keine Möglichkeit mehr, diese Menschenrechtsverletzung in Polen geltend zu machen.

8.6 Die gemäss polnischem Urteil vom 07.08.2018 bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sei durch den Beschluss der polnischen Behörden vom 19.07.2019 widerrufen und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber dem Beschwerdeführer angeordnet worden. Gemäss ON 15, AS 215 gründe der Beschluss auf Widerruf der bedingten Nachsicht der Freiheitsstrafe lediglich auf dem Antrag des Bewährungshelfers vom 01.03.2019. Auch dieser Beschluss sei dem Beschwerdeführer nicht (rechtsgültig) zugestellt worden. Die offensichtliche Gehörsverletzung im Zusammenhang mit dem Widerruf der Freiheitsstrafe könne nicht einfach unbesehen übergangen werden. Das Fürstliche Obergericht gehe in seiner Begründung wohl zu Unrecht davon aus, dass Art 6 EMRK nur auf jene Entscheidungen im Strafverfahren Anwendung finden solle, welchen ein Erkenntnisverfahren im eigentlichen Sinne vorausgegangen sei. Nach herrschender Lehre könne die Unterscheidung zwischen Entscheidungen, die einem Erkenntnisverfahren und nachträglichen Entscheidungen, die nach dem Erkenntnisverfahren zu treffen seien, nicht weiter aufrechterhalten werden (unter Verweis auf *Vogler*, Internationaler Kommentar zur europäischen Menschenrechtskonvention, Art 6 Rz 218).

8.6.1 Dass der Beschwerdeführer zum Widerruf offensichtlich nicht gehört worden sei, ergebe sich bereits aus dem europäischen Haftbefehl. Erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit des gesamten Verfahrens seien schon deshalb berechtigt, da ihm nicht einmal die Bestellung eines Bewährungshelfers bekannt gewesen sei. Er habe auch nie zu einem solchen Kontakt gehabt. Die Bestellung eines Bewährungshelfers wäre zumindest im Urteilspruch festzuhalten gewesen. Offenbar habe somit ein völlig unbekannter Bewährungshelfer ein Antragsrecht im Verfahren auf Widerruf einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, der Beschwerdeführer selbst jedoch nicht einmal die Möglichkeit, sich zu einem solchen Antrag zu äussern. Auch aus diesem Grund wäre die Auslieferung als unzulässig zu erklären gewesen.

8.7 Die Auslieferung treffe den Beschwerdeführer entgegen der Begründung des Fürstlichen Obergerichtes zudem unverhältnismässig hart. Er würde durch die Auslieferung völlig aus seinem sozialen Leben und Umfeld gerissen werden. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die in Auslieferungshaft verbrachten zwei Wochen im Gefängnis in Liechtenstein auf die polnische Haftstrafe von sechs Monaten anzurechnen seien. Der Beschwerdeführer würde daher lediglich für einen Vollzug einer Haftstrafe von etwas mehr als fünf Monaten in die Republik Polen ausgeliefert und komplett aus seinem sozialen und beruflichen Umfeld gerissen werden. Er habe einen Wohnsitz in Deutschland bzw. in der Schweiz und sei Vater von zwei Kindern. Für diese sei er auch unterhaltspflichtig. Er lebe in geordneten Berufs- und Familienverhältnissen, habe ein soziales Umfeld, welches wesentlich von seinem

Einkommen abhängig sei, sei bisher immer in einem ordentlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt gewesen und strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Der Beschwerdeführer würde seine feste Anstellung verlieren und für seine Familie, insbesondere die unterhaltsberechtigten Kinder, dadurch ein wesentlicher Teil des Unterhaltes entfallen. Hinzu komme die Stigmatisierungswirkung, die mit einem Haftaufenthalt verbunden sei und ihm insbesondere das berufliche Fortkommen massiv erschwere. Vor dem Hintergrund des angeblich zu verantwortenden Vermögensschadens von umgerechnet CHF 2'978.40 sei dies unverhältnismässig und stelle einen Härtefall im Sinne von Art 8 EMRK dar. Die Auslieferung des Beschwerdeführers sei daher für unzulässig zu erklären.

8.8 Als neues Vorbringen werde dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof der Antrag der polnischen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 29.03.2024 an das Bezirksgericht Szczecin zur Kenntnis gebracht. Daraus ergebe sich, dass es im Zusammenhang mit der Korrespondenz des polnischen Gerichtes und dem Beschwerdeführer zu Fehlern gekommen sei. Gerichtsunterlagen seien vom zuständigen polnischen Gericht fälschlicherweise nicht an die Wohnadresse des Beschwerdeführers in Deutschland, sondern an dessen inländische Anschrift versendet worden. Dies, obwohl die deutsche Wohnadresse den polnischen Behörden seit 2011 bekannt sei. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer den gesamten durch die von ihm angeblich begangene strafbare Handlung verursachten Schaden und die Gerichtskosten bereits bezahlt habe. Auch aus diesen Gründen sei die

Auslieferung an die polnischen Behörden unzulässig und schon gar nicht mehr notwendig.

8.8.1 Mit einem weiteren Schriftsatz vom 15.05.2024 legt der Rechtsmittelwerber eine Beschwerde seiner polnischen Rechtsvertretung vom 13.05.2024 vor, woraus sich ergebe, dass er den Schaden rein vorsorglich gut gemacht habe und er während des gesamten Strafverfahrens aufgrund des Verhaltens der polnischen Strafverfolgungsbehörden davon habe ausgehen können, dass die wesentlichen Schriftstücke an seine deutsche Adresse zugestellt würden. Dies vor allem, da er sich stets kooperativ gezeigt habe und zu sämtlichen Terminen nach telefonischer Vereinbarung erschienen sei.

9. Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Gegenäusserung (AVB, S 4).

10. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat hiezu Folgendes erwogen:

10.1 Die Beschwerde ist zulässig und rechtzeitig, jedoch nicht berechtigt.

10.2 Im Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Polen gelangen das europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (EAÜ) samt Zusatzprotokoll vom 15.10.1975, LGBI 2004/62, durch den Beitritt Liechtensteins zum Schengenraum am 19.12.2011 das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.06.1990 (SDÜ), die Schengen relevanten Bestimmungen des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 27.09.1996 (EUAuslÜbk), nämlich Art 1, 2, 6, 8, 9 und 13, in Kraft

getreten für Liechtenstein am 05.11.2019 (LGBI 2020/268), sowie subsidiär das Gesetz vom 15.09.2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (RHG) und die Strafprozessordnung (§ 9 Abs 1 RHG) zur Anwendung.

10.2.1 Nach Art 1 EAÜ verpflichten sich die Vertragsparteien, einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme gesucht werden.

10.3 Dass die Voraussetzungen einer auslieferungsfähigen strafbaren Handlung im Sinne des Art 2 Abs 1 EAÜ im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben sind, wird in der Beschwerde nicht bestritten, sodass dazu auf die zutreffenden Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes verwiesen werden kann.

10.4 Entgegen den Beschwerdeausführungen haben die polnischen Behörden durch ihren Antrag auf Übernahme der Strafvollstreckung durch Deutschland ihre Zuständigkeit für den Vollzug der hier relevanten Freiheitsstrafe nicht verloren. Erst mit der Übernahme der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe würde die Hoheit über den Vollzug und damit auch eine gewisse Verfügungsmacht über den Strafausspruch an die deutschen Justizbehörden übergehen. Allerdings kann der ersuchende Staat selbst nach erfolgter Übernahme der Vollstreckung noch über den Strafausspruch verfügen, sodass ein etwaiger Wegfall der Vollstreckbarkeit die Grundlage für die Vollstreckungsübernahme beseitigt und zur Beendigung des Vollzuges führen muss. Die (bereits erfolgte) Übernahme

der Vollstreckung bewirkt lediglich ein Ruhen des inländischen Vollstreckungsanspruches (*Martetschläger* in WK² öARHG, Stand 01.12.2021, rdb.at, § 67 Rz 5 und 6 und § 67 Rz 4 ff). Eine – zudem rechtskräftige – Entscheidung der deutschen Behörden über die Übernahme der Strafvollstreckung liegt bisher jedoch nicht vor, sodass von einer Unzuständigkeit der polnischen Behörden für den Vollzug der Freiheitsstrafe keine Rede sein kann.

10.4.1 Die Anhängigkeit eines Verfahrens zur Übernahme der Vollstreckung in einem anderen Staat stellt kein im Gesetz vorgesehenes Auslieferungshindernis dar. Auch für die vom Beschwerdeführer angestrebte Unterbrechung des Auslieferungsverfahrens bis zur Entscheidung des Landgerichtes Aachen über den ersatzweisen Vollzug der Freiheitsstrafe in Deutschland fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Zudem besteht keine Bindungswirkung in Bezug auf die Entscheidung über die Strafvollstreckung durch die deutschen Behörden und könnte diese die liechtensteinischen Behörden nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, das Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen für die Auslieferung zu prüfen und abzuklären, ob Auslieferungshindernisse gegeben sind.

10.5 Soweit der Beschwerdeführer mangelnde Rechtsstaatlichkeit des polnischen Strafverfahrens geltend macht, wiederholt er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, mit dem sich das Fürstliche Obergericht entgegen den diesbezüglichen Beschwerdebehauptungen bereits eingehend auseinandergesetzt hat, sodass zunächst auf die – auch zutreffenden – Erwägungen im angefochtenen Beschluss verwiesen wird.

10.5.1 Eine Auslieferung ist nach Art 19 Z 1 RHG unzulässig, wenn zu befürchten ist, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art 3 und 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entsprechen werde oder nicht entsprochen habe. Auch wenn das Auslieferungsverfahren selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK fällt (RIS-Justiz RS0132638), können dessen Verfahrensgarantien für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung dann Relevanz erlangen, wenn die betroffene Person nachweist, dass sie im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens erfahren musste oder ihr eine solche droht (RIS-Justiz RS0123200). Dabei sind substantiierte Gründe für eine bereits erfolgte oder drohende Verletzung von Art 6 EMRK im Strafverfahren des ersuchenden Staates vorzubringen. Die pauschale Behauptung mangelnder Rechtsstaatlichkeit genügt ebenso wenig wie der Umstand, dass es in dem in Rede stehenden Zielstaat in der Vergangenheit regelmässig Konventionsverstösse gegeben hat. Der Betroffene muss vielmehr den Nachweis erbringen, dass gerade seine aus Art 6 geschützten Rechte im Zielstaat konkret verletzt wurden oder bedroht sind (*Göth-Flemmich/Riffel* in WK² öARHG § 19 Rz 14 ff).

10.5.2 Bei einem EMRK-Mitgliedsstaat wie hier sind sehr hohe Anforderungen an eine generelle Relativierung des auch im Auslieferungsverfahren geltenden völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes zu stellen. Der Staatsgerichtshof hat dazu ausgesprochen, dass auch gravierende rechtsstaatliche Mängel in einem EMRK-Mitgliedsstaat, wie sie sich in Polen in letzter Zeit

unbestrittenermassen gezeigt hätten, keine generelle Relativierung des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes rechtfertigen könnten. Entsprechend müssten im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Widersprüche und Lücken im konkreten Rechtshilfesachverhalt aufgezeigt bzw. parate Beweismittel zum Nachweis von dessen Unrichtigkeit vorgelegt werden (StGH 2023/066, Erw 2.4.1 mwN).

10.5.3 Bedenken können sich insbesondere im Hinblick auf Abwesenheitsverfahren ergeben. Dieses steht – wie das Fürstliche Obergericht bereits zutreffend ausführte – im Einklang mit Art 6 EMRK, wenn die betroffene Person zur Verhandlung persönlich fristgerecht geladen wurde oder sonst Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung hatte, die zur Abwesenheitsentscheidung geführt hat und auch über die Möglichkeit der Erlassung eines Abwesenheitsurteiles im Falle des Nichterscheinens belehrt wurde. Grundsätzlich setzt die Kenntnis von Zeit und Ort der Verhandlung die persönliche Zustellung der Ladung voraus, wobei auch eine Zustellung durch Hinterlegung in Betracht kommt (*Göth-Flemmich* in *Göth-Flemmich/Herrnfeld – Kmetić/Martetschläger*, Internationales Strafrecht [Stand 01.02.2020, rdb.at] § 19 öARHG Rz 14; *Göth-Flemmich/Riffel* aaO § 19 Rz 16; § 19a Rz 5).

10.5.3.1 Mit seinen Ausführungen dazu, er sei weder rechtmässig zur Schlussverhandlung geladen noch sei ihm das Strafurteil des polnischen Strafgerichtes vom 07.08.2018 zugestellt worden sowie dazu, dass er im „Vorbereitungsverfahren“ am 19.08.2016 seine Adresse in

Deutschland als Wohnadresse angegeben habe, übergeht er, dass sich aus der von ihm vorgelegten „Bescheinigung nach Art 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbussen“ vom 09.09.2022 ergibt, dass er anlässlich seiner Vernehmung am 19.08.2016 zwar eine Wohnanschrift in Deutschland, als Melde- und Zustellungsanschrift im Inland jedoch eine polnische Adresse angegeben habe. Auch geht daraus zum Zustellvorgang hervor, dass der Beschwerdeführer die Ladung zur Verhandlung nicht in Empfang genommen habe, die an ihn gerichtete Sendung mit dem Vermerk „*nicht rechtzeitig in Empfang genommen*“ zurückgekommen sei und die Zustellung gemäss Art 133 § 1 und 2 der polnischen StPO als zugestellt gelte. Ebenfalls ist dem europäischen Haftbefehl (ON 35) zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Urteil führte, in einer Weise unterrichtet worden sei, die es erlaube, eindeutig festzustellen, dass er von der Verhandlung gewusst und auch benachrichtigt worden sei, dass das Urteil erlassen werden könne, auch wenn er zur Verhandlung nicht erscheine. Soweit in der Beschwerde im Übrigen behauptet wird, dass der Beschwerdeführer vom Urteil erst mit dem europäischen Haftbefehl vom 26.10.2020 Kenntnis erhalten habe, widerspricht dies seinen eigenen Angaben anlässlich seiner Hafteninvernahme vom 16.02.2024 (ON 9, AS 173), wonach er im Jahre 2019 an seine deutsche Adresse ein Urteil des polnischen Gerichtes erhalten habe und zum Haftantritt aufgefordert worden sei. Dies hat ihn damals offensichtlich auch nicht dazu veranlasst, die nunmehr

behaupteten Grundrechtsverletzungen in Polen geltend zu machen.

10.5.3.2 Anlässlich der erwähnten Einvernahme erklärte er zudem, dass er „seit Ende 2016/Anfang 2017“ über keine Zustelladresse mehr in Polen verfügt habe. Diese Aussage steht nicht im Widerspruch mit den Angaben der polnischen Behörden, wonach er am 19.08.2016 noch eine polnische Zustelladresse angegeben habe und ist gerade nicht geeignet, an diesen ernsthafte Bedenken zu erwecken.

10.5.3.3 Dass die polnischen Behörden an eine Person, die einen EU-Wohnsitz hat, trotz ausdrücklicher Bekanntgabe einer Melde- und Zustelladresse im Inland nicht an diese Adresse, sondern nur an den EU-Wohnsitz Zustellungen vornehmen dürfte, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer zitierten Bestimmung des Art 138 der polnischen Strafprozessordnung nicht und wäre auch widersinnig.

10.6 Die Justizbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Auslieferung einer Person an die ersuchenden Behörden zu beurteilen, ob eine echte Gefahr besteht, dass die betreffende Person eine Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK erleidet oder erlitten hat. Auch wenn von systemischen oder allgemeinen Mängeln in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in der Republik Polen ausgegangen werden kann, liegen Nachweise im Sinne sogenannter parater Bescheinigungsmittel bzw. ernsthafte Gründe für die Annahme nicht vor, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer in Polen nicht fair im Sinne des Art 6 EMRK geführt worden wäre und sich bestehende Mängel in

der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Polen konkret auf das Verfahren gegen den Beschwerdeführer ausgewirkt haben könnten (EuGH vom 25.07.2018, C-2016/18 PPU; vom 22.02.2022, C-562/21 PPU; siehe dazu auch die Ausführungen des EuGH in der Vorabentscheidung vom 09.11.2023 zu C-819/21 [ON 37]). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es sich bei dem Urteil zugrundeliegenden Delikt um gewöhnliche Vermögensdelinquenz handelt.

10.6.1 Auch nach der Rechtsprechung des EGMR hat die betroffene Person nachzuweisen, dass ihr im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses droht (RIS-Justiz RS0123200). Der Begriff „offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens“ meint ein Verfahren, das offensichtlich den Bestimmungen des Art 6 EMRK oder den darin verkörperten Grundsätzen widerspricht. Dieses Kriterium ist streng auszulegen. Es geht über bloße Unregelmässigkeiten oder fehlende Sicherungen im Verfahren hinaus, die zu einer Verletzung von Art 6 EMRK führen könnten, wenn sie im Konventionsstaat selbst auftreten würden. Erforderlich ist ein Verstoss gegen die Grundsätze fairen Verfahrens, der so grundlegend ist, dass er einer Zerstörung des Wesensgehaltes des durch Art 6 EMRK garantierten Rechtes gleichkommt (EGMR 27.10.2011, Bsw 37075/09, *Ahorugeze/Schweden*). Einen solchen Nachweis erbrachte der Beschwerdeführer – wie dies das Fürstliche Obergericht bereits unmissverständlich dargestellt hat – nicht. Die bloße Behauptung von Missständen in der polnischen Justiz und dass es sich bei dem gegen ihn geführten Verfahren um ein Scheinverfahren gehandelt hätte, reicht nicht aus.

10.6.2 Auch der im Beschwerdeverfahren erstmals vorgelegte Schriftsatz der polnischen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 28.04.2024 stellt ein parates Bescheinigungsmittel nicht dar, vielmehr ergibt sich daraus wiederum lediglich die Behauptung, dass er den polnischen Behörden seine Anschrift in Deutschland bereits in den Jahren 2012 bzw. 2016 mitgeteilt habe. Dies ist nicht geeignet, ernsthafte Bedenken gegen die Darstellung der polnischen Behörden, wonach er als Melde- und Zustelladresse eine polnische Adresse angegeben habe, zu erwecken.

10.6.3 Dasselbe gilt für die mit Schriftsatz vom 15.05.2024 vorgelegte Beschwerde der polnischen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 13.05.2024, in welcher neuerlich beteuert wird, dass er anlässlich seiner Vernehmung im vorbereitenden Verfahren seine Adresse in Deutschland mitgeteilt habe.

10.7 Den Beschwerdeausführungen im Zusammenhang mit einer Gehörsverletzung in Bezug auf die Widerrufsentscheidung ist zu entgegnen, dass eine Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht ohne Anhörung der betroffenen Person in deren Abwesenheit einer Auslieferung nicht entgegensteht, zumal Art 6 EMRK nur auf die Phasen des strafgerichtlichen Verfahrens Anwendung findet, in denen „über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage entschieden wird“. Der Widerruf einer bereits rechtskräftig ausgesprochenen, zunächst bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe fällt demnach nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK (RIS-Justiz RS0087109; *Göth-Flemmich/Riffel*

aaO § 19 Rz 17; *Göth-Flemmich* aaO § 19 Rz 15; RIS-Justiz RS0087109 [T 1], RS0120049).

10.7.1 Für die der herrschenden Lehre und Rechtsprechung im Rezeptionsland widersprechende Rechtsansicht des Beschwerdeführers ist auch aus dem Verweis auf *Vogler*, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zu Art 6 Rz 218, nichts zu gewinnen. Dort finden sich folgende Ausführungen: *„Nicht unter Art 6 fallen Entscheidungen (§§ 56, 59 dStPO) und Nachtragsentscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen, obwohl in dem nachträglichen Beschluss Auflagen zum Nachteil der Verurteilten verändert werden können. Das gilt trotz Aufgabe der früheren Betrachtungsweise, nach der Rechtsprechung »im eigentlichen Sinn« nur im Erkenntnisverfahren, endigend mit der Rechtskraft des Urteils, ausgeübt werde. Die strenge qualitative Unterscheidung zwischen Entscheidungen im Erkenntnisverfahren und nachträglichen Entscheidungen kann - unbeschadet mancher Unterschiede, insbesondere nach der Form der Entscheidung und der Beweisgrundlage, auf denen sie aufbaut - nicht aufrechterhalten werden. Dennoch betreffen diese Entscheidungen nicht die Stichhaltigkeit der Anklage, sie haben auf die Strafe selbst nach Art und Höhe keinen Einfluss, sondern stellen richterliche Vollstreckungstätigkeit dar“* (*Vogler in Karl et al*, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 11. Lfg. 2009, Art 6 Rz 218).

10.8 Auch mit seinem Vorbringen in Bezug auf das Vorliegen eines Härtefalles ist der Beschwerdeführer nicht im Recht. Das EAÜ sieht keine Härteklausel vor und das Fürstentum Liechtenstein hat zu Art 1 EAÜ von der Möglichkeit eines Vorbehaltes dahingehend, dass bei Annahme eines Härtefalles die Auslieferung verweigert werden könnte, keinen Gebrauch gemacht. Da das Rechtshilfegesetz nur subsidiär gilt, soweit nicht aufgrund eines multilateralen oder bilateralen Übereinkommens eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Auslieferung besteht, kann die Härteklausel des Art 22 RHG auch nicht zur Anwendung gelangen (OGH 14 RS.2011.110, GE 2011, 134; OGH 12 RS.2022.257, LJZ 2023, 69/1; *Hirn* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 24.117; *Göth-Flemmich/Riffel* aaO § 22 [Stand 01.12.2021] Rz 4; RIS-Justiz RS0111531).

10.8.1 Allerdings ist auch im vertraglichen Auslieferungsverkehr die Einhaltung der von der EMRK gewährten Grundrechte unabhängig vom Vorliegen einer ausdrücklichen Härteklausel zu beachten. Der Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen eine ausdrückliche Härteklausel fehlt, entbindet daher nicht von einer Prüfung der in Art 8 EMRK verankerten Rechte in Abwägung zur Schwere der Straftat (*Hirn* aaO Rz 24.118; *Göth-Flemmich/Riffel* aaO Rz 5 ff). Der Schutz des Familienlebens kann unter bestimmten Umständen einer Auslieferung entgegenstehen, wenn die betroffene Person im Aufenthaltsstaat persönliche oder familiäre Bindungen hat, die ausreichend stark sind und durch die Auslieferung beeinträchtigt würden. Ein Eingriff begründet dann eine Verletzung von Art 8 EMRK, wenn er nicht gesetzlich

vorgesehen ist oder kein legitimes Ziel verfolgt oder nicht als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden kann (RIS-Justiz RS0123230). Bei der dabei vorzunehmenden Notwendigkeits- und Verhältnismässigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass den Interessen der betroffenen Person dasjenige des ersuchenden Staates an der Vollstreckung einer für die Begehung einer Straftat bereits verhängten Strafen gegenübersteht (RIS-Justiz RS0123230). Dabei ist ein besonders strenger Massstab anzulegen und die Verletzung von Art 8 EMRK nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen (OGH 14 RS.2011.110, GE 2011, 134; OGH 12 RS.2022.257, LES 2004, 80; *Hirn* aaO Rz 24.118).

10.8.2 Mit seinem Vorbringen in Bezug auf seinen Wohnsitz in Deutschland bzw in der Schweiz sowie seiner Arbeitstätigkeit in der Schweiz werden aber gerade keine persönlichen oder familiären Bindungen zum Aufenthaltsstaat (Fürstentum Liechtenstein) releviert, sodass bereits aus diesem Grund auch dieses Beschwerdeargument keinen Erfolg haben konnte. Außergewöhnliche Umstände, die die Übergabe der Betroffenen ungerechtfertigt oder *unverhältnismäßig* erscheinen lassen, sind im vorliegenden Fall zudem nicht erkennbar. Bei einem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Inland sind das Familienleben, die Möglichkeiten der Unterstützung anderer Familienmitglieder sowie die Verdienstmöglichkeiten ebenfalls stark eingeschränkt. Auch unter Berücksichtigung der dem Strafvollzug zugrundeliegenden Delikte ist die vom Obergericht vorgenommene Verhältnismässigkeitsabwägung insgesamt

nicht zu bemängeln. Daran vermag auch die behauptete Schadensgutmachung nichts zu ändern.

10.9 Der Beschwerde gelingt es somit nicht, die behauptete Ungesetzlichkeit und Unangemessenheit des angefochtenen Beschlusses aufzuzeigen. Es liegen sämtliche Voraussetzungen für die Auslieferung des Beschwerdeführers vor, Auslieferungshindernisse sind nicht gegeben. Damit konnte der Beschwerde kein Erfolg zukommen.

10.10 Eine Kostenentscheidung hat zu entfallen, weil nach Art 9 Abs 2 RHG die Bestimmungen der §§ 301-308 StPO auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen nicht anzuwenden sind.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
2. Senat

Vaduz, am 06. Juni 2024

Der Vizepräsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Auslieferung zur Vollstreckung; Zulässigkeit; europäischer Haftbefehl; Polen; Art 1 EAÜ; Art 2 Abs 1 EAÜ; Antrag auf Übernahme der Strafvollstreckung; Zuständigkeit für den Vollzug; Art 19 Z 1 ARHG; Auslieferungshindernisse; rechtsstaatliche Mängel in einem EMRK-Mitgliedsstaat; Art 6 EMRK; Relativierung des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes; offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens; Abwesenheitsverfahren; Widerruf einer bedingten Strafnachsicht ohne Anhörung der betroffenen Person in deren Abwesenheit; Härtefall; Art 8 EMRK; Notwendigkeits- und Verhältnismässigkeitsprüfung

RECHTSSATZ:

Die Übernahme der Vollstreckung bewirkt ein Ruhen des inländischen Vollstreckungsanspruches.

Die Anhängigkeit eines Verfahrens zur Übernahme der Vollstreckung in einem anderen Staat stellt kein im Gesetz vorgesehenes Auslieferungshindernis dar.

Auch gravierende rechtsstaatliche Mängel in einem EMRK-Mitgliedsstaat rechtfertigen keine generelle Relativierung des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes.

Der Nachweis, dass gerade seine aus Art 6 geschützten Rechte im Zielstaat konkret verletzt wurden oder bedroht sind, ist vom Betroffenen zu erbringen.

Der Widerruf einer bereits rechtskräftig ausgesprochenen, zunächst bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe fällt nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK.
